

Anlage IIa

Vereinbarung zur Akutgeriatrie (AG/R)

Präambel

Diese Vereinbarung betrifft Behandlungen, die im Grenzbereich der Leistungspflicht der privaten Krankenversicherer liegen und regelt grundsätzlich stationäre SKL-Aufenthalte auf Einheiten zur „Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R)“ im Sinn des „Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017“. Dabei handelt es sich in erster Linie um Sekundäraufnahmen im Anschluss an eine stationäre Erstbehandlung in anderen akutstationären Fachbereichen.

1. Bei Transferierungen gem. Pkt. A.5. sowie bei Weiterbehandlungen/Wiederaufnahmen gem. Pkt. A.6. und bei Verlegungen gem. Pkt. A.7. der Anlage I (Honorarvereinbarung) auf Einheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) sind für Behandlungen von entsprechend versicherten Personen Honorare pro Tag in Höhe von € 37,00 für maximal 21 Tage verrechenbar.
2. Pro Aufenthalt können pro Patient/Versicherten maximal Honorare für 21 Tage verrechnet werden, auch wenn die tatsächliche Behandlungsdauer darüber liegt. Die Limitierung hat keinen Einfluss auf den Sonderklassestatus des Versicherten, d.h. die Behandlung während eines (1) Aufenthaltes hat auch dann als Sonderklassepatient zu erfolgen, wenn das Limit von 21 Tagen bereits erreicht ist.
3. Erfolgt im Kalenderjahr ein zweiter Aufenthalt auf einer AGR-Abteilung der gleichen oder einer anderen Krankenanstalt, unabhängig davon ob bei diesem neuerlichen Aufenthalt das gleiche Krankheitsgeschehen oder ein anderes behandelt wird, gelten die Punkte 1 und 2 entsprechend.
4. Erfolgt eine Transferierung des Patienten von einer Einheit für Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) in eine Einheit für Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) einer anderen Krankenanstalt, sind beide Aufenthalte als ein durchgehender Aufenthalt entsprechend Pkt. 1. und Pkt. 2 verrechenbar. Die Limitierung hat keinen Einfluss auf den Sonderklassestatus des Versicherten, d.h. die Behandlung während eines (1) Aufenthaltes hat auch dann als Sonderklassepatient zu erfolgen, wenn das Limit von 21 Tagen bereits erreicht ist.
5. Im Fall von Direktaufnahmen (abweichend von Pkt. A.6 der Anlage I kein Krankenhausaufenthalt innerhalb der letzten 10 Tage) auf Sonderklasse-Einheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation sind zu den Pauschalhonoraren gemäß Pkt. 1. zusätzlich ärztliche Leistungen gem. Punkt B.4. (Konsilien) und Punkt B.5. (Institute) der Anlage I (Honorarvereinbarung) zu 50 % verrechenbar.

6. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Behandlungen gemäß dieser Vereinbarung ist eine gültige AGR-Vereinbarung mit den Rechtsträgern der landesfondsfinanzierten oberösterreichischen Krankenanstalten über die Hauskosten. Die AGR-Vereinbarung erlangt somit erst Gültigkeit ab dem Zeitpunkt bzw. für die Dauer einer entsprechenden Einigung mit den Rechtsträgern der landesfondsfinanzierten oberösterreichischen Krankenanstalten.

7. Für Aufnahmen ab 01.04.2020 wurde bis auf Weiteres ein Moratorium (bis 30.3.2020 gültige Sätze und Bestimmungen) vereinbart. Diese Anlage hat Gültigkeit ab einer Einigung mit den landesfondsfinanzierten oberösterreichischen Krankenanstalten (sh auch Pkt. 6), frühestens für Aufnahmen ab 01.07.2020 bis 30.11.2022. Bei Wegfall der zu Grunde liegenden Direktverrechnungsvereinbarung tritt jedenfalls auch diese Anlage außer Kraft.

Linz/Wien, am 23.06.2020

Für die Ärztekammer

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs
Sektion Krankenversicherung


Dr. Peter Niedermoser
Präsident


Dr. Eichler


MMag. Knitel


VP Dr. Harald Mayer
Kurienobmann angestellte Ärzte


Prim. Dr. Werner Saxinger
Primärärztevertreter